



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Studentafeln und andere Regelungen zum Umfang des Schulunterrichts**

Ich frage die Landesregierung:

1.

Wie viele Unterrichtsstunden (Wochenstunden und/oder Jahresunterrichtsstunden) sollen nach den in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen in den einzelnen Klassen-/Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen erteilt werden (Umfang der jeweiligen Studentafeln), aufgliedert nach den einzelnen Schularten?

Die Studentafeln für die Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien finden sich in Anlage 1 -6. Für die gymnasiale Oberstufe gelten die Bestimmungen der Oberstufenverordnung vom 21.12.98 (OVO). Danach erhalten Schülerinnen und Schüler im 11. Jahrgang Unterricht in Klassen und Gruppen im Umfang von 32 Wochenstunden, im 12. Jahrgang in Kursen im Umfang von mindestens 30 Stunden und im 13. Jahrgang in Kursen im Umfang von mindestens 26 Stunden.

Zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern vergleiche OVO §§ 5 und 6.

2.

Nach welchen Regelungen sind ggf. – unter welchen Bedingungen und in welcher Weise - Abweichungen von diesen Studentafeln zulässig?

Mit Erlass vom 23. Mai 1989 wurden die Studentafeln relativiert. Danach entscheiden die Grund- und Hauptschulen selbst über die Klassenbildung, bei kleineren Klassen

kann von der Stundentafel abgewichen werden. Für die Realschulen und Gymnasien bleibt der Klassenteiler erhalten, von der Stundentafel kann im Umfang von bis zu 10 % abgewichen werden. Das gilt ebenfalls für die Gesamtschulen.

Kürzungen dürfen jedoch im Durchschnitt pro Fach nicht mehr als eine Wochenstunde betragen, sich nicht einseitig auf bestimmte Fächer, Klassenstufen oder auf die Wahlangebote konzentrieren und auch die Fächer Deutsch und Mathematik nicht generell ausnehmen.

Die jährlichen Erlasse zum Personalbemessungsverfahren (PBV-Erlasse) schreiben diese Regelungen fort.

3.

In welchem Umfang sind solche Abweichungen im letzten Schuljahr (2001/02, hilfsweise im Vorjahr) tatsächlich in den einzelnen Schularten eingetreten, etwa nach a. Anzahl der betroffenen Schulen je Schulart, b. prozentualem Umfang der Abweichungen im Landesdurchschnitt in Bezug auf die Stundentafeln der jeweiligen Schulart?

Diese Frage wird statistisch so nicht erfasst. Jedoch gibt der dem Landtag regelmäßig jährlich zugeleitete „Bericht über die Unterrichtssituation“ im Kapitel „Unterrichtsvorsorgung“ und den dazugehörigen Tabellen im Anhang Aufschluss über diese Frage. So zeigt der Bericht für das Schuljahr 2001/02, Drs. 15/1951 auf S. 20/21, Übersicht 6.3, an welcher Stelle des „Korridors“ der geöffneten Stundentafeln sich die tatsächlich erteilten Stunden nach Stundentafel und Schularten befinden und welchen Umfang die über die Stundentafeln hinaus erteilten Stunden jeweils haben. Danach ergibt sich z. B. für die Grundschule, dass laut Erlass im Schuljahr 2001/02 mindestens 116.446 und höchstens 129.985 Stunden nach flexibilisierter Stundentafel (+/- 10 %) erteilt werden mussten. Erteilt wurden 116.980. Darüber hinaus wurden 12.014 Stunden erteilt, d. h. die insgesamt erteilten 128.994 Unterrichtsstunden bezogen sich zu 90,7 % auf Unterricht gemäß Stundentafel und zu 9,3 % auf sonstige Unterrichtsangebote.

Entsprechend sind die Angaben für die übrigen Schularten zu lesen.

4.

Trifft es zu, dass das Bildungsministerium die Schulleiter/-innen, z.B. im Rahmen von Schulleiterdienstversammlungen, angewiesen hat, ein Stundenfehl nur dann bekannt zu geben (z.B. gegenüber dem jeweiligen Schulelternbeirat), wenn die Abweichung von den Stundentafeln mehr als zehn Prozent beträgt?

Nein. Allerdings ist der Begriff „Stundenfehl“ unkorrekt, da er eine unveränderliche Bezugsgröße suggeriert. Die Flexibilisierung der Stundentafeln und die Aufhebung des Klassenteilers für die Grund- und Hauptschulen sowie eine schülerbezogene Planstellenzuweisung erfordern eine sachlich angemessenere Darstellung des Umgangs mit den Personalressourcen. Der Landtag hat daher bereits 1993 beschlossen, ein „Stundenfehl“ nicht mehr darstellen zu wollen.

5.

Weshalb sollen ggf. Angaben über Abweichungen von den Stundentafeln, sofern diese weniger als zehn Prozent betragen, nach Anweisung des Bildungsministeriums selbst gegenüber den jeweiligen Schulleiternbeiräten verschwiegen bzw. geheimgehalten werden?

Die der Frage zugrunde liegende Annahme ist unzutreffend. Selbstverständlich gehört es zu den Aufgaben der SchulleiterInnen, Eltern über die Unterrichtssituation zu informieren, und zu den Aufgaben der Schulämter, die Kreiselternebeiräte zu informieren.

6.

Nach welchen Kriterien und Entscheidungsgrundlagen ist das Bildungsministerium bei der Personalzuteilung bzw. der Berechnung des Lehrerbedarfs zu der im Bericht des Landesrechnungshofes vom 26. Juli 2001, „Maßnahmen zur Deckung des Personalbedarfs an öffentlichen Schulen“, auf Seite 13 genannten Verfahrensweise gelangt: „Um eine gleichmäßige Bedarfsbasis zu schaffen, hat das Bildungsministerium ... eine durchschnittliche Unterrichtsversorgung von 93% der Stundentafeln zugrunde gelegt“ ?

Ebenso wie in einer vorangegangenen Lehrerbedarfsprognose wurde den Berechnungen des fachspezifischen Lehrerbedarfs an allgemeinbildenden Schulen eine durchschnittliche Unterrichtsversorgung von 93% der Stundentafeln zu Grunde gelegt, um eine für alle Schularten gleichmäßige Bedarfsbasis zu schaffen. Dieser Wert wurde 1997 als Durchschnittswert der bezogen auf die Fächer der geöffneten Stundentafel erteilten Unterrichtsstunden festgestellt. Da diese Berechnung jedoch von den Klassengrößen absieht, eignet sie sich nicht als Grundlage der tatsächlichen Unterrichtszuweisung.

7.

Entspricht auch die für das kommende Schuljahr (2002/03) erfolgte Planstellenzuweisung dieser vom Landesrechnungshof festgestellten Verfahrensweise?

Im Falle der Verneinung: Welche durchschnittliche Unterrichtsversorgung – bezogen auf die Stundentafeln - wurde bei der Planstellenzuweisung zugrunde gelegt?

Nein. Die Planstellenzuweisung erfolgt aufgrund der vom Landtag jährlich beschlossenen Planstellen in den jeweiligen Kapiteln. Diese werden mit den Planstellenerlassen überwiegend aufgrund der Schülerzahlen verteilt, daneben werden einige Strukturfaktoren schulartspezifisch unterschiedlich berücksichtigt.

8.

Gibt es Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK), die - bezogen auf einzelne Schularten, ggf. auch Klassen- und/oder Jahrgangsstufen - einen erforderlichen Mindestumfang des Unterrichts festlegen, z.B. als Voraussetzung für die wechselseitige Anerkennung von Abschlüssen?

9.

Was wird in diesen KMK-Vereinbarungen ggf. im einzelnen für die jeweiligen Schularten und/oder Klassen-/Jahrgangsstufen hinsichtlich des erforderlichen Unterrichtsumfangs festgelegt (Umfang der erforderlichen Wochen- bzw. Jahresunterrichtsstunden) ?

10.

Inwiefern bzw. in welchem Umfang sind diese KMK-Vereinbarungen ggf. deckungsgleich mit den für die einzelnen Schularten in Schleswig-Holstein geltenden Stundentafeln?

Die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 betrifft die Stundentafeln der allgemeinbildenden Schulen. Diese sollen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 28 Jahreswochenstunden, für die Jahrgangsstufen 7 - 10 in der Regel 30 Stunden ausweisen. Die Wochenstundenzahl beträgt für den Durchgang der Jahrgangsstufen 5 - 10 der Gymnasien, Gesamt- und Realschulen in der Regel in Deutsch, in Mathematik und in der 1. Fremdsprache jeweils 22 Stunden, in den Naturwissenschaften und den Gesellschaftswissenschaften jeweils 16 Stunden. Für die 5-jährige Hauptschule sind die Stundenzahlen: Deutsch und Mathematik jeweils 19, in der 1. Fremdsprache 16, in den Naturwissenschaften und in den Gesellschaftswissenschaften jeweils 13.

Die schleswig-holsteinischen Stundentafeln sind in einigen Fächern deckungsgleich mit den Empfehlungen der KMK-Vereinbarung, überschreiten in den meisten Fächern die KMK Vereinbarung erheblich.

Ferner hat die KMK in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe“ 1997 für die zum Abitur führenden Bildungsgänge Folgendes vereinbart:

Das gesamte Unterrichtsvolumen für Schülerinnen und Schüler beträgt für die Sekundarstufen I und II zusammen genommen 265 Wochenstunden; darauf können bis zu 5 Wochenstunden Wahlunterricht angerechnet werden. In Schleswig-Holstein erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I (gemäß Stundentafel s.o.) Unterricht im Umfang von 176 Wochenstunden. Dabei ist die 3. Fremdsprache noch nicht mitgerechnet. In der Sekundarstufe II beträgt die Mindestbelegpflicht 88 Wochenstunden (gemäß OVO s. o.). Sehr viele Schülerinnen und Schüler belegen die 3. Fremdsprache in der 9. Klassenstufe als Wahlfach und fast alle Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe belegen Kurse über den Mindestbelegumfang hinaus. Vereinbarungen für bestimmte Fächer gibt es nicht.

**Schule****Schulgestaltung****Stundentafeln**

Befehl des Kultusministers über die Stundentafeln der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Mai 1980 (210-13-00).

Für die allgemeinbildenden Schulen bestimme ich aufgrund § 110 Abs. 4 des Schulgesetzes vom Schuljahr 1980/81 in folgende Stundentafeln:

**Grundschule**

Klassenstufe	1	2	3	4
Religion .....	2	2	2	2
Deutsch .....	6	6	6	6
Mathematik .....	5	5	5	5
Heimat- und Sachunterricht .....	1 <sup>1)</sup>	3	4	5
Musik .....	1	1	2	2
Kunst <sup>2)</sup> .....	} 2	2	2	2
Textiles Werken <sup>2)</sup> .....				
Technisches Werken <sup>2)</sup> .....				
Sport <sup>3)</sup> .....	2	2	3	3
<b>Summe</b> .....	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>24</b>	<b>25</b>
Verbindliche zusätzliche Lehrerstunden, auch klassen- und klassenstufenübergreifend:				
- Förderstunden .....	1	1		
- Förderstunden für Deutsch .....	1			
- Förderung lese- und rechtsschreibschwacher Schüler .....		1		
- Schulsonderturnen .....			1	

**Zugelassene zusätzliche Lehrerstunden**

- für Gruppenbildung im Katholischen Religionsunterricht
- für Bildung kleiner Gruppen wegen besonderer Anforderungen an die Aufsicht beim Schwimmen
- für Förderstunden in den Klassenstufen 3 und 4
- für Förderunterricht oder Förderkurse für Ausländerkinder
- für Differenzierungsmaßnahmen in Klassen mit einem hohen Anteil von Ausländerkindern oder Heimkindern
- für Arbeitsgemeinschaften im musischen Bereich, jedoch insgesamt nur bis zu höchstens 1% des Gesamtstundensolls der Schule oder 1 Wochenstunde

Der Schulleiter kann innerhalb der Gesamtstundenzahl für die einzelne Klasse von der Stundentafel abweichen, wenn die der Schule zur Verfügung stehenden Lehrer dies erforderlich machen. Er soll dabei die Klassengröße und die besondere Unterrichtssituation einer Klasse (u.a. häufiger Lehrerwechsel, Anwärterunterricht) berücksichtigen. Jedoch darf der Unterricht in einem Fach nur höchstens 1 Wochenstunde die Stundentafel unterschreiten. Die Unterschreitung darf – sofern geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen – nicht auf bestimmte Klassenstufen oder Fächer konzentriert werden. Wird die Stundentafel unterschritten, darf der Unterricht in ein oder zwei anderen Fächern dieser Klassenstufe um je 1 Wochenstunde erhöht werden.

Für den Umfang des Unterrichts in Vorklassen gilt Punkt 5. „Unterrichtsorganisation in der Vorklasse“ im Lehrplan Grundschule und Vorklasse in Schleswig-Holstein.

Für den Umfang des Unterrichts in Schulkindergärten gilt der Erlaß „Anerkennung und Besuch von Schulkindergärten“ vom 29. Juni 1972 i.d.F. vom 15. Januar 1976.

### Erläuterungen:

- 1) Der Heimat- und Sachunterricht kann in der Klassenstufe 1 auf das 2. Schulhalbjahr konzentriert werden. Für diesen Fall ist Deutsch im 1. Halbjahr mit 7 Wochenstunden, im 2. Halbjahr mit 5 Wochenstunden zu erteilen. Das Fach Deutsch übernimmt dann im 1. Halbjahr den Lehrplananteil des Verkehrsunterrichts.
- 2) Für diese Fächer können die Stundenansätze epochal zusammengefaßt werden. Der Stundenanteil dieser Fächer darf dabei aber nicht reduziert werden.
- 3) Der Sportunterricht muß in Einzelstunden durchgeführt werden; Doppelstunden sind nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde wegen zu großer Wege zur Sportstätte zulässig.

Hauptschule

Klassenstufe	5	6	7	8	9
Religion .....	2	2	2	2	2
Deutsch <sup>1)</sup> .....	5	5	4	4	4
Geschichte <sup>2)</sup> .....	-	1	2	2	2
Erdkunde <sup>2)</sup> .....	2	1	2	1	1
Wirtschaft/Politik <sup>2)</sup> .....	-	-	-	2	2
Englisch <sup>3)</sup> .....	5	5	2	2	2
Biologie <sup>2)</sup> .....	2	2	2	1	1
Physik (Chemie) <sup>2)</sup> .....	-	-	2	2	2
Mathematik <sup>4)</sup> .....	5	5	4	4	4
Hauswirtschaft <sup>4)</sup> .....	-	-	} 2	} 2	} 2
Techn. Werken <sup>5)</sup> .....	-	-			
Text. Werken <sup>6)</sup> .....	} 2	} 2	} 3	} 3	} 3
Kunst <sup>6)</sup> .....					
Musik <sup>6)</sup> .....	2	2	3	3	3
Sport <sup>6)</sup> .....	3	3	3	3	3
Verstärkungsstunden <sup>7)</sup> .....	2	2	2	2	2
Summe .....	30	30	30	30	30

Zusätzliche Lehrerstunden

- für Stütz- und Förderkurse in der Orientierungsstufe (bei Bedarf verbindlich)
- für Gruppenbildung wegen der begrenzten Zahl technisch ausgestatteter Arbeitsplätze
- für Gruppenbildungen im Katholischen Religionsunterricht oder im Fach Philosophie
- für vom Englischunterricht entbundene Schüler der Klassenstufen 7-9
- für Förderunterricht oder Förderkurse für Ausländerkinder
- für Differenzierungsmaßnahmen in Klassen mit einem hohen Anteil von Ausländerkindern oder Heimkindern
- für Arbeitsgemeinschaften im musischen Bereich, jedoch insgesamt nur bis zu höchstens 1% des Gesamtstundensolls der Schule

Der Schulleiter kann innerhalb der Gesamtstundenzahl für die einzelne Klasse von der Stundentafel abweichen, wenn die der Schule zur Verfügung stehenden Lehrer dies erforderlich machen. Er soll dabei die Klassengröße und die besondere Unterrichtssituation einer Klasse (u.a. häufiger Lehrerwechsel, Anwärterunterricht) berücksichtigen. Jedoch darf der Unterricht in einem Fach nur höchstens 1 Wochenstunde die Stundentafel unterschreiten. Die Unterschreitung darf – sofern geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen – nicht auf bestimmte Klassenstufen oder Fächer konzentriert werden. Wird die Stundentafel unterschritten, darf der Unterricht in ein oder zwei anderen Fächern dieser Klassenstufe um je 1 Wochenstunde erhöht werden.

Einstündig erteilte Fächer können im wöchentlichen, halbjährlichen oder jährlichen Wechsel unterrichtet werden. Zu Beginn des Schuljahres ist auf die Versetzungswirksamkeit der Halbjahreszensur hinzuweisen.

In den Klassenstufen 7 – 9 können alle Schülerwochenstunden einer Klasse zweimal im Jahr für jeweils eine Woche zur Durchführung von Projekten verwendet werden.

**Studentafel für die Realschule**

Runderlaß der Ministerin für Frauen, Bildung,  
Weiterbildung und Sport  
vom 27. Februar 1995 - III 310 - 320.03.1

Das Konzept zur Weiterentwicklung der Realschule  
sieht eine Neugliederung der Studentafel nach Fä-  
chern und Lernbereichen vor.

Aufgrund des § 121 Abs. 4 des Schulgesetzes wird  
für die Realschule folgende Studentafel (Anlage) be-  
stimmt:

1. Bis auf Deutsch, Englisch, Mathematik, 2. Fremd-  
sprache und Sport werden die übrigen Fächer den  
folgenden Lernbereichen zugeordnet:
  - Gesellschaftswissenschaften (Religion, Philoso-  
phie, Geschichte, Erdkunde)
  - Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)

Realschule							
Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	
Fach/Lernbereich							
Deutsch	5/200	5/200	4/160	4/160	4/160	4/160	26/1040
Englisch	5/200	5/200	4/160	3/120	4/160	4/160	25/1000
2. Fremdsprache	-	-	3/120	3/120	-	-	6/240
Mathematik	5/200	5/200	4/160	4/160	4/160	4/160	26/1040
Sport	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	18/720
<b>NATURWISSENSCHAFTEN</b>							
Biologie	2/80	2/80	-	2/80	2/80	1/40	9/360
Chemie	-	-	-	1/40	2/80	1/40	4/160
Physik	-	-	2/80	2/80	2/80	2/80	8/320
<b>GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN</b>							
Religion/Philosophie	2/80	2/80	2/80	-	2/80	2/80	10/400
Geschichte	-	1/40	2/80	2/80	2/80	1/40	8/320
Erdkunde	2/80	1/40	2/80	2/80	-	2/80	9/360
<b>ARBEIT/WIRTSCHAFT/TECHNIK</b>							
Wirtschaft/Politik	-	-	-	-	1/40	2/80	3/120
Technik							
	2/80	2/80	2/80	2/80	-	-	8/320
Textiles Werken							
Hauswirtschaft							
<b>ÄSTHETISCHE BILDUNG</b>							
Musik							
Textiles Werken	2/80	2/80	2/80	2/80	-	-	8/320
Kunst							
<b>WAHLPFLICHTKURSE</b>	-	-	-	-	6/240	6/240	12/480
Wochenstunden/ Jahrestunden	28/1120	28/1120	30/1200	30/1200	32/1280	32/1280	180/7200



- Arbeit/Wirtschaft/Technik (Wirtschaft/Politik, Technik, Textiles Werken, Hauswirtschaft)
  - Ästhetische Bildung (Musik, Kunst, Textiles Werken, aber auch Angebote wie Darstellendes Spiel, Tanz, Fotografie)
2. Das Fach Textiles Werken kann je nach didaktischem Ansatz dem Lernbereich Ästhetische Bildung oder Arbeit/Wirtschaft/Technik zugeordnet werden.
  3. Die Stundentafel enthält sowohl Wochenstunden als auch Jahresstundenwerte.
  4. Von der Wochen- bzw. Jahresstundentafel kann im Umfang von bis zu 10 % für die einzelne Klasse abgewichen werden, um besondere pädagogische Schwerpunkte zu setzen. Dabei ist zu gewährleisten, daß kein Fach überproportional betroffen ist.
  5. Fächerübergreifende Projekte, Freiarbeit, Fachtage oder andere Maßnahmen, die durch Zusammenfassung von Stunden oder Stundenanteilen organisiert werden, liegen innerhalb der Stundentafel. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden ist Gruppenbildung möglich für Stütz- und Förderkurse, für katholischen Religions- oder Philosophieunterricht, bei begrenzter Zahl technisch ausgestatteter Arbeitsplätze, für Wahlpflichtkurse, für Parallelunterricht im Bereich der zweiten Fremdsprache, für Chor, Orchester und Arbeitsgemeinschaften.
  6. Einstündiger Unterricht ist im Wochenstundenplan in der Regel nicht zugelassen.
  7. Die Stunden für die Fächer aus den Lernbereichen Ästhetische Bildung und Arbeit/Wirtschaft/Technik können in den Klassenstufen 5 bis 8 auch lernbereichsübergreifend zusammengefaßt werden.
  8. Diese Stundentafel tritt zum 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stundentafel (Realschule) vom 22. Mai 1980 (NBI. KM. Schl.-H. S. 206) außer Kraft.

Schule

Schulgestaltung

Gymnasium Klassenstufe VI bis U II

Klassenstufe	VI	V	IV	UIII	OIII	UII
Religion .....	2	2	2	2	–	–
Deutsch .....	5	4	4	4	4	4
Englisch <sup>3)</sup> .....	5	5	4	3	3	3
2. Fremdsprache .....	–	–	4	4	4	4
Mathematik .....	5	5	3	4	4	3
Biologie .....	2	2	–	2	2	2
Physik .....	–	–	2	2	2	2
Chemie .....	–	–	–	–	2	2
Erdkunde .....	2	1	2	2	2	2
Geschichte .....	–	1	2	2	2	2
Musik <sup>1)</sup> .....	2	2	2	} 2	} 2	2
Kunst <sup>1)</sup> .....	2	2	2			2
Sport <sup>2)</sup> .....	3	3	3	3	3	3
Summe .....	28	27	30	30	30	31

Zusätzliche Lehrerstunden

- für Stützkurse in der Orientierungsstufe (bei Bedarf verbindlich)
- für Gruppenbildungen wegen der begrenzten Zahl technisch ausgestatteter Arbeitsplätze
- für Gruppenbildungen im Katholischen Religionsunterricht oder im Fach Philosophie
- für eine zusätzliche vom Kultusminister genehmigte Parallelgruppe in der 2. Fremdsprache
- für 2 Stunden Hauswirtschaft in U II
- für Arbeitsgemeinschaften im musischen Bereich, jedoch insgesamt nur bis zu höchstens 1% des Gesamtstundensolls der Schule
- für je 4 Stunden Latein oder Französisch als wahlfreie 3. Fremdsprache in OIII (ab Schuljahr 81/82 auch in UII)

Der Schulleiter kann innerhalb der Gesamtstundenzahl für die einzelne Klasse von der Stundentafel abweichen, wenn die der Schule zur Verfügung stehenden Lehrer dies erforderlich machen. Er soll dabei die Klassengröße und die besondere Unterrichtssituation einer Klasse (u.a. häufiger Lehrerwechsel, Referendarunterricht) berücksichtigen. Jedoch darf der Unterricht in einem Fach nur höchstens 1 Wochenstunde die Stundentafel unterschreiten. Die Unterschreitung darf – sofern geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen – nicht auf bestimmte Klassenstufen oder Fächer konzentriert werden. Wird die Stundentafel unterschritten, darf der Unterricht in ein oder zwei anderen Fächern dieser Klassenstufe um je 1 Wochenstunde erhöht werden.

Einstündig erteilte Fächer können im halbjährlichen Wechsel unterrichtet werden. Zu Beginn des Schuljahres ist auf die Versetzungswirksamkeit der Halbjahreszensur hinzuweisen.

Erläuterungen

- 1) Wenn Musik oder Kunst wegen Fachlehrermangel nicht gegeben werden kann, kann auch Werken oder Textiles Werken an die Stelle treten. Wenn für eines dieser Fächer ein Fachlehrer nicht zur Verfügung steht, können diese Stunden für ein anderes Fach dieser Gruppe mit verwendet werden.
- 2) Der Sportunterricht muß in Einzelstunden durchgeführt werden; Doppelstunden sind nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde wegen zu großer Wege zur Sportstätte zulässig.
- 3) In den altsprachlichen Zweigen des Gymnasiums ist Latein die erste und Englisch die zweite Fremdsprache. Dort werden in OIII und UII für alle Schüler vier Stunden Französisch oder fünf Stunden Griechisch als dritte Fremdsprache erteilt.

Stundentafel für Kooperative Gesamtschulen:

(Runderlass des Kultusministers vom 20.12.1982 - nicht veröffentlicht)

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Religion	2	2	2	1	2	2
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Englisch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
Naturwissenschaften 1)	4	4	4	4	4	4
Weltkunde 2)	3	3	4	4	4	4
Musik, Kunst, Text. Werken	4	4	4	5	3	3
Sport	2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtstunden 3)						
<b>Schulart Hauptschule</b>						
Technik	-	-	4	4	4	-
oder Wirtschaftslehre	-	-	4	4	4	-
Hauswirtschaft	-	-	-	-	2	-
<b>Schulart Realschule</b>						
Französisch	-	-	4	4	4	4
oder Technik	-	-	4	4	4	4 4)
oder Wirtschaftslehre	-	-	4	4	4	4
Technik	-	-	-	-	2 5)	2
oder Wirtschaftslehre	-	-	-	-	2	2
oder Hauswirtschaft	-	-	-	-	2	2
<b>Schulart Gymnasium</b>						
2. Fremdsprache 6)	-	-	4	4	4	4
Technik	-	-	-	-	2	2
oder Wirtschaftslehre	-	-	-	-	2	2
oder Hauswirtschaft	-	-	-	-	2	2
Summe	30	30	32	32	33	33

Zusätzliche Lehrerstunden

- für Stütz- und Förderstunden in den Klassenstufen 5 - 10, bis zu einer Gesamthöhe von 2 Stunden je Klasse der Klassenstufen 5/6 und 1,5 Stunden je Klasse der Klassenstufen 7 - 10,
- für Gruppenbildungen im katholischen Religionsunterricht,
- für Bildung kleiner Gruppen wegen besonderer Anforderungen an die Aufsicht (z.B. Schwimmen) nach Abschnitt XVII des Runderlasses vom 20.05.1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 160),
- für den Ganztagsbetrieb (s. 5.1 dieses Erlasses),
- für eine zusätzliche durch die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigte Gruppe in der 2. Fremdsprache,
- für je 4 Stunden für eine wahlfreie 3. Fremdsprache in Klassenstufe 9 und 10 der Schulart Gymnasium,
- für Arbeitsgemeinschaften im musischen Bereich, insgesamt bis zu 1 % des Stundensolls der Klassenstufen 5 - 13,
- für Gruppenbildungen wegen der begrenzten Anzahl technisch ausgestatteter Arbeitsplätze.

Stundentafel für Integrierte Gesamtschulen:

(Runderlass des Kultusministers vom 20.12.1982 - nicht veröffentlicht)

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Religion	2	2	2	1	2	2
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Englisch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
Naturwissenschaften 1)	4	4	4	4	4	4
Weltkunde 2)	3	3	4	4	4	4
Musik, Kunst, Text. Werken	4	4	4	5	3	3
Sport	2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtstunden 3)						
2. Fremdsprache 4)	-	-	4	4	4	4
oder Technik 5)	-	-	4	4	4	4 6)
oder Wirtschaftslehre 5)	-	-	4	4	4	4
Technik	-	-	-	-	2	2
oder Wirtschaftslehre	-	-	-	-	2	2 7)
oder Hauswirtschaft	-	-	-	-	2	2
Summe	30	30	32	32	33	33

## Zusätzliche Lehrerstunden

- für Stütz- und Förderstunden in den Klassenstufen 5 - 10, bis zu einer Gesamthöhe von 2 Stunden je Klasse/Kerngruppe der Klassenstufen 5/6 und 1,5 Stunden je Klasse/Kerngruppe der Klassenstufen 7 - 10,
- für Gruppenbildungen im katholischen Religionsunterricht,
- für Bildung kleiner Gruppen wegen besonderer Anforderungen an die Aufsicht (z.B. Schwimmen) nach Abschnitt XVII des Runderlasses vom 20.05.1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 160),
- für den Ganztagsbetrieb (s. 5.1 dieses Erlasses),
- für eine zusätzliche von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Gruppe in der 2. Fremdsprache,
- für je 4 Stunden für eine wahlfreie 3. Fremdsprache in Klassenstufe 9 und 10, sofern der Kurs lehrplanmäßig auf das Gymnasium ausgerichtet ist,
- für Arbeitsgemeinschaften im musischen Bereich, insgesamt bis zu 1 % des Stundensolls der Klassenstufen 5 - 13,
- für Gruppenbildungen wegen der begrenzten Anzahl technisch ausgestatteter Arbeitsplätze.